

# Tierschutz – im Vollzug und vor Gericht

*Erstes Arbeitsgespräch für Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter der Veterinärverwaltung sowie  
Juristinnen und Juristen, die Tierschutzfälle bearbeiten*

*Tierschutz vor Gericht – Fallstricke und Lösungsansätze*

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

28. September 2018

von Ralph Schönfelder, Erster Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft Stuttgart  
ralph.schoenfelder@stastuttgart.justiz.bwl.de

## Gliederung:

- I. Einleitung
- II. Strafprozessuale / materiell-rechtliche Grundlagen
- III. Behördliche Überwachung und Anordnungen
- IV. Tatbestandsmerkmale §§ 17, 18 I Nr.1, II TierSchG
- V. Anhaltspunkte bzw. Verdacht einer Straftat
- VI. Warum braucht der Jurist ein Gutachten?
- VII. Anforderungen an das Gutachten
- VIII. Veterinär und Verwaltungsmitarbeiter vor Gericht
- IX. Schlussbetrachtung

## I. Einleitung:

- Nr. 268 RiStBV
- Tierschutzdelikte sind Umweltstrafsachen
- Nr. 19 I S.2h OrGStA
- Bearbeitung in Spezialdezernaten
- das bedeutet nicht „Schwerpunktstaatsanwaltschaft“
- bundesweit konstant knapp über 6.000 Fälle im Jahr
- in Baden-Württemberg gleichbleibend rund 600 Fälle
- seit Jahren Aufklärungsquote bei knapp über 50%

## II. Strafprozessuale / materiell-rechtliche Grundlagen:

- Tierschutz in der öffentlichen Wahrnehmung
- zum Nebenstrafrecht siehe Nr. 255 Abs. 1 RiStBV
- verdienen auch ein „sozialethisches Unwerturteil“
- und sind mit dem gleichen Nachdruck zu verfolgen
- VGH BW, Urt. v. 15.12.1992, NuR 94 S. 487ff. (488)
- das Tier braucht einen angemessenen Schutz
- Tierschutz als Staatszielbestimmung, Art. 20a GG
- bindende Leitlinie für das Handeln des Staates
- und seiner Organe

### III. Behördliche Überwachung und Anordnungen:

- Behörden überwachen die Tierhaltung, § 16 TierSchG
- zuständig sind die unteren Verw.-Behörden, siehe
- § 1 TierschutzzuständigkeitsVO des MLR
- bei festgestellten Verstößen: § 16a Abs. 1 TierSchG,
- Behörde kann anordnen, fortnehmen, untersagen
- Was bedeutet „kann insbesondere“?
- Auswahlermessen, welches Verhaltensgebot
- Imperativ „trifft ... Anordnungen“ bedeutet:
- kein Entschließungsermessen,
- zumindest Ermessensreduzierung auf Null

- IV. Tatbestandsmerkmale der §§ 17, 18 TierSchG:
- Festlegung, ob Schmerzen/Leiden und ob „erheblich“
- gefragt ist eine realistische Einschätzung
- „Lichtbilder sagen mehr als tausend Worte“
- schwerwiegende Verhaltensstörungen sind Leiden
- “Erheblichkeit“ soll Bagatellfälle ausgrenzen
- können psychischem Druck weniger standhalten
- keine Differenzierung auf Grund Entwicklungsform
- Äußerung zu „erheblich“ bzw. „länger anhaltend“?
- ja, weil für § 18 TierSchG erforderlich und
- ja, weil es Teil der Abgrenzung zur Straftat ist
- nicht auf das Zeitempfinden des Menschen abstellen
- und all das für uns Laien verständlich darstellen!

- V. Anhaltspunkte bzw. Verdacht einer Straftat:
- Tierfortnahme sollte regelmäßig zur Anzeige führen
- ähnliche Darstellung im Verw.- bzw. Strafverfahren
- § 35 OWiG
- § 46 Abs. 2 OWiG
- § 47 OWiG – im pflichtgemäßen Ermessen
- § 41 Abs. 1 OWiG -
- wenn Anhaltspunkte, dann Abgabe!
- das gilt, auch wenn es keine gemeinsame VwV gibt
- eine Verwaltungsvorschrift würde nur konkretisieren
- z.B. bzgl. der unverzüglichen Vorlage
- Risiken einer Nicht-Vorlage
- OLG Naumburg, Urt. v. 22.02.18, NStZ 18, S. 472ff.

## VI. Warum benötigt der Jurist ein Gutachten?

- „ich weiß, dass ich nichts weiß“
- ein Gutachten ist nur in Ausnahmefällen entbehrlich
- (z.B. Rentner schießt ihn störende Tauben)
- trotzdem keine Pflicht, den Veterinär zu beteiligen
- § 15 Abs. 2 TierSchG ist Sollvorschrift
- - für die Behörden gem. § 15 Abs. 1 TierSchG
- - die Justiz ist frei, ob und wen sie beauftragt
- was bedeutet „vorrangige Beurteilungskompetenz“?
- weiterer Vorteil eines Gutachtens:
- der Jurist kann auf die Ausführungen verweisen!

## VII. Anforderungen an das Gutachten:

- Gutachten „verdienen“ ein extra Blatt mit Briefkopf
- Vorbericht mit früheren Erkenntnissen, Kontrollen
- fachliche Beurteilung, d.h.:
- genaue Beschreibung des Tierbestands
- objektive Schilderung, nicht: „Wohnung ist vermüllt“
- sondern: beißender Gestank, Kotecken, Lichtbilder
- nochmal: Das Gutachten ist für Laien!
- rechtliche Würdigung heißt, sich i.d.R. festzulegen
- gefragt ist Ihre Sachkunde und Meinung, also eine
- realistische Einschätzung unter Außerachtlassung
- von völlig hypothetischen Geschehensabläufen

## VIII. Veterinär und Verwaltungsmitarbeiter vor Gericht:

- Verwaltungsmitarbeiter als Zeugen
- Veterinär als Zeuge, sachverständiger Zeuge oder
- Sachverständiger
- Abgrenzung Kontrollierender - Sachverständiger
- der Sachverständige vermittelt fehlende Sachkunde,
- aber auch „Erfahrungswissen“
- Juristen bringen dem SV hohen Respekt entgegen
- Zeigen Sie ein gesundes Selbstbewusstsein
- Kontakt mit dem Gericht vor der Verhandlung
- sicheres Auftreten im Gerichtssaal
- Vorsicht mit der Angabe von Prozentzahlen

## IX. Schlussbetrachtung:

- Erfahrungsaustausch aller Beteiligten ist erforderlich
- für Juristen auch bei der Tagung Umweltrecht in Trier
- Zugang zu aktueller Literatur
- Aktenvorlagen der Veterinärämter
- zu ahndende Verstöße zeitnah anklagen
- hohe Einstellungsquote im Strafrecht
- Verurteilungen sind oft hart erkämpft
- bei der Verurteilung zählt nicht der Geldbetrag
- Tagessatzanzahl und Tagessatzhöhe
- ein Tierhalteverbot sollte i.d.R. umfassend sein

# Tierschutz – im Vollzug und vor Gericht

*Erstes Arbeitsgespräch für Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter der Veterinärverwaltung sowie  
Juristinnen und Juristen, die Tierschutzfälle bearbeiten*

*Tierschutz vor Gericht – Fallstricke und Lösungsansätze*

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

28. September 2018

von Ralph Schönfelder, Erster Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft Stuttgart  
ralph.schoenfelder@stastuttgart.justiz.bwl.de